

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 181/67

URTEIL

Verkündet am

23. Juni 1969
K l e t t,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Horst G [REDACTED] in F [REDACTED], G [REDACTED]
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Richard V [REDACTED] in M [REDACTED], F [REDACTED]-
[REDACTED], Gasthaus "Zum H [REDACTED]",

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
14. Juli 1967 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß am 1. 6. 1961 mit der damaligen
Ehefrau des Beklagten als Inhaberin einer Gaststätte
einen Vertrag über die Aufstellung von Automaten in ih-
rem Lokal für die Dauer von 3 Jahren. Die Vereinbarung
sollte sich um den gleichen Zeitraum verlängern, falls
sie nicht 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch Ein-
schreiben gekündigt wurde. In einem Kreditvertrag vom
11. Oktober 1961 über 3.000,- DM sicherten der Beklagte
und seine Ehefrau dem Kläger zu, von der nächstliegenden
Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Am 6. Fe-
bruar 1962 schlossen sie mit dem Kläger einen als Nachtrag
3 zum Aufstellvertrag bezeichneten Kreditvertrag über

- 3 -

2.000,- DM. In ihm wurde die Rückzahlung des Darlehens zuzüglich banküblicher Verzinsung durch Einbehaltung der lt. Aufstellvertrag sich ergebenden Gastwirtsanteile vereinbart. Als Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens sicherten der Beklagte und seine Ehefrau dem Kläger wieder zu, "von der nächstliegenden Kündigungsmöglichkeit" des Aufstell-Vertrages keinen Gebrauch zu machen. Nach Ansicht des Klägers soll durch diese Vereinbarung die Kündigung des Aufstellvertrages bis zum 31. Mai 1970 ausgeschlossen worden sein. Hierauf wies er in einem Schreiben vom 22. Juni 1962 hin, in dem der Kläger einen Vorschlag des Beklagten und seiner Ehefrau auf vorzeitige Beendigung des Aufstellvertrages bei käuflicher Übernahme der aufgestellten vier Geräte ablehnte.

Mit Schreiben vom 28. Januar 1966 kündigte der Beklagte, der sich von seiner Ehefrau getrennt und die Gastwirtschaft nach Verzicht seiner Ehefrau auf die Konzession übernommen hatte, den Aufstellvertrag zum 31. Mai 1967. Der Kläger wies die Kündigung zurück. Die Geräte blieben auch nach der Übernahme der Gastwirtschaft beim Beklagten in Betrieb. Seine Ehe wurde am 14. Juni 1966 geschieden. Mit Schreiben vom 3. November 1966 forderte der Beklagte den Kläger auf, die vier Geräte bis zum 20. November 1966 abzuholen, da der Aufstellvertrag nicht mit ihm abgeschlossen worden sei.

Der Kläger erhob darauf die vorliegende Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß der Beklagte an den Aufstellvertrag vom 1. 6. 1961 bis zum 31. Mai 1970 gebunden sei. Das Landgericht traf die beantragte Feststellung nur für die Zeit bis zum 31. Mai 1967 und wies das



weitergehende Feststellungsbegehren ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung zurück. Dagegen richtet sich seine Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte an den Aufstellvertrag auch noch für die Zeit vom 1. Juni 1967 bis zum 31. Mai 1970 gebunden ist. Der Kläger beruft sich hierfür auf die Klausel des Vertrages, in der sich die damalige Ehefrau des Beklagten verpflichtet hatte, im Falle der Übergabe des Lokals an einen anderen diesen die Übernahme des Vertrages aufzuerlegen, und ferner auf die beiden Kreditverträge vom 11. Oktober 1961 und 6. Februar 1962, in denen sich auch der Beklagte verpflichtet hatte, von der nächstliegenden Kündigungsmöglichkeit des Aufstellvertrages keinen Gebrauch zu machen.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Beklagte in den Aufstellvertrag eingetreten ist. Dies wäre, so führt es aus, nur von Bedeutung, wenn der Vertrag erst zum 31. Mai 1970 hätte gekündigt werden können. Das sei jedoch nicht der Fall. Im Kreditvertrag vom 6. Februar 1962 sei nämlich nur eine Wiederholung des Kündigungsverzichts in dem Kreditvertrag vom 11. Oktober 1961 enthalten. Eine insoweit bestehende Unklarheit des Kreditvertrages vom 6. Februar 1962 müsse der Kläger gegen

sich gelten lassen. Dem Schweigen auf die im Schreiben vom 22. Juni 1962 an den Anwalt des Beklagten zum Ausdruck gebrachte gegenteilige Auffassung des Klägers, der Aufstellvertrag sei bis 1970 unkündbar, könne kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, daß der Beklagte und seine damalige Ehefrau dieser Rechtsansicht zugestimmt hätten. Die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe im Jahre 1963 der Genossenschaftsbank M. erklart, er sei an den Aufstellvertrag bis 1970 gebunden, sei von dieser Bank in der von ihr eingeholten Auskunft nicht bestätigt worden.

Demgegenüber vertritt die Revision die Ansicht, der Kündigungsverzicht in dem Kreditvertrag vom 6. Februar 1962 könne nur dahin verstanden werden, daß der Aufstellvertrag, dessen Kündigung bereits durch den Kreditvertrag vom 11. Oktober 1961 für 3 Jahre ausgeschlossen worden sei, durch den erneuten Kündigungsverzicht sich um weitere 3 Jahre verlängert habe.

II. Die Revision hat darin recht, daß der zweite Kreditvertrag in diesem Sinne verstanden werden kann. Es ist jedoch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Auslegung gelangt ist. Das Berufungsgericht durfte bei Prüfung dieser Frage auch die Umstände in Betracht ziehen. Es bezeichnet es als ungewöhnlich, daß der Aufstellvertrag wegen eines Darlehens von 2.000,- DM, das aus dem Einspielergebnis in kurzer Zeit zurückgezahlt wurde, um weitere 3 Jahre unkündbar sein sollte. Diese Würdigung liegt auf tatsäch-

lichem Gebiet und ist, wenn sie keinen Rechtsfehler enthält, für das Revisionsgericht bindend. Einen solchen Rechtsfehler hat die Revision nicht aufgezeigt.

1. Das Schweigen auf das Schreiben vom 22. Juni 1962 mit dem Hinweis, daß der nächstzulässige Kündigungstermin der 31. Mai 1970 sei, zwingt noch nicht zu der Annahme, der Beklagte und seine Ehefrau hätten sich dieser Auffassung des Klägers angeschlossen. Das Schweigen des Beklagten kann vielmehr schon daraus zu erklären sein, daß der Aufstellvertrag damals jedenfalls bis zum 31. Mai 1967 unkündbar war und eine vorzeitige Beendigung des Vertrages, die angestrebt wurde, bei dem Kläger nicht erreicht werden konnte.

2. Die Revision bezieht sich ferner auf Vorbringen des Klägers in der Berufungsbegründung vom 7. März 1967 S. 4 mit der Rüge, für die dort vorgetragene Behauptung, der Beklagte habe Ende 1963 der Genossenschaftsbank erklärt, er sei bis 1970 an den Aufstellvertrag gebunden, habe der Kläger sich auch auf Parteivernehmung berufen; dieses Beweisangebot habe das Berufungsgericht übergangen.

Die Rüge greift nicht durch. In der vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft der Genossenschaftsbank vom 28. Juni 1967 hat diese erklärt, lt. Abtretungserklärung vom 26. November 1963 seien ihr die Gewinnanteile aus den Automaten abgetreten worden. In dem Vertrag sei nichts über Fristen und Termine hinsichtlich des Aufstellvertrages enthalten. Hierüber seien auch sonst keine Erklärungen abgegeben worden. In der Schlußverhandlung vor dem Beru-

fun gsgericht am 5. Juli 1967 war der Beklagte lt. Protokoll anwesend. Wenn der Kläger noch Wert darauf gelegt hätte, den Beklagten über die bestrittene Behauptung der Berufungsbegründung als Partei vernehmen zu lassen, so hätte der Kläger die Vernehmung in diesem Termin ausdrücklich beantragen müssen. Da der Kläger in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht einen solchen Antrag nicht gestellt hat, brauchte das Berufungsgericht dem Beweisantrag in der Berufungsbegründung nicht zu entsprechen.

3. Die weiteren Rügen, mit denen die Revision das Berufungsurteil angreift, sind offensichtlich unbegründet.

III. Hiernach erweist sich das Rechtsmittel des Klägers als erfolglos. Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen ihm nach § 97 ZPO zur Last.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier